URTEIL DES GERICHTS (Erste Kammer)
7. Mai 2003

Rechtssache T-23/01

Eugène Émile Marie Kimman
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte – Jahresurlaub – Dienstliche Verwendung in einem Drittland – Einrede der Rechtswidrigkeit"

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache . . . . . II - 649

Gegenstand: Klage auf Aufhebung der Entscheidung vom 25. Mai 2000, mit der die Kommission den Jahresurlaub des Klägers für das Jahr 2000 um einen Tag gekürzt hat.

Entscheidung: Die Entscheidung der Kommission vom 25. Mai 2000 wird aufgehoben, soweit der Jahresurlaub des Klägers für das Jahr 2000 um einen Tag gekürzt wird. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

Leitsätze

1. Beamte – Klage – Klagegründe – Ermessensmissbrauch – Begriff

2. Beamte – Urlaub – Jahresurlaub – Beamte, die in einem Drittland Dienst tun – Mittelbare Kürzung des Jahresurlaubs dadurch, dass das Verzeichnis der Feiertage für die Betroffenen geändert wird – Ermessensmissbrauch – Rechtswidrigkeit
(Beamtenstatut, Artikel 57; Anhang X, Artikel 6; Regelung zur Festlegung des Verzeichnisses der Feiertage für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften)

1. Ein Rechtsakt ist ermessensmissbräuchlich, wenn das Organ mit dem Erlass dieses Rechtsakts nachweislich ein anderes als das mit der fraglichen Regelung angestrebte Ziel verfolgt hat oder wenn aufgrund objektiver, schlüssiger und übereinstimmender Indizien anzunehmen ist, dass dieser Rechtsakt zu anderen als den angegebenen Zwecken erlassen worden ist.

(Randnr. 40)

Vgl. Gericht, 18. März 1997, Rasmussen/Kommission, T-35/96, Slg. ÖD 1997, I-A-61 und II-187, Randnr. 70

2. Die Urlaubstage, auf die der Beamte Anspruch hat, und die Feiertage, die von den Organen festgelegt werden, ohne dass damit die Begründung eines Anspruchs für den Beamten verbunden wäre, sind unterschiedlicher Natur und daher nicht austauschbar. Es besteht also grundsätzlich kein Anlass, die Zahl der Urlaubstage, auf die die Beamten Anspruch haben, bei der Festlegung der Feiertage zu berücksichtigen.

Daraus folgt, dass die Kommission einen Ermessensmissbrauch begeht, wenn sie die ihr in Artikel 1 Absatz 3 der Regelung zur Festlegung des Verzeichnisses der Feiertage für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften eingeräumte Möglichkeit, das Verzeichnis in Bezug auf ihre Bediensteten zu ändern, nutzt, um ein angebliches Ungleichgewicht zwischen den im Gebiet der Gemeinschaft beschäftigten Beamten, die gemäß Artikel 57 des Statuts einen Jahresurlaub von 24 bis 30 Tagen erhalten, und den in einem Drittland diensttuenden Beamten, denen gemäß Artikel 6 des Anhangs X des Statuts ein Jahresurlaub von fünf Kalendertagen je Dienstmonat zusteht, zu beseitigen.

Artikel 6 des Anhangs X des Statuts verleiht den Betroffenen einen statutarischen Anspruch, der ihnen, solange diese Vorschrift nicht nach dem dafür vorgesehenen spezifischen Verfahren geändert worden ist, weder unmittelbar noch mittelbar genommen werden darf.

(Randnrn. 41, 43, 47 und 49)